

Kanzleimanagement

Scherer

Neu nach  
KostRÄG 2021

# Grundlagen des Kostenrechts – RVG

19. Auflage



DeutscherAnwaltVerlag

**Scherer**

Grundlagen des Kostenrechts – RVG



Kanzleimanagement

# **Grundlagen des Kostenrechts – RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz**

---

19. Auflage 2022

Von  
Dipl.-Kfm.  
**Michael Scherer**, Hannover



Deutscher**Anwalt**Verlag

**Zitiervorschlag:**

Scherer, Grundlagen des Kostenrechts – RVG, § 1 Rn 1

**Hinweis**

Die Ausführungen und die Berechnungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen sowie für eigene Berechnungen trägt der Benutzer. Autor und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Buch enthaltenen Ausführungen und Berechnungen.

---

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an  
**kontakt@anwaltverlag.de**  
Autor und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

---

Copyright 2022 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn  
Satz: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Hamm  
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen  
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum  
ISBN 978-3-8240-1666-2

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

## Vorwort

Das vorliegende Buch ist aus der Erfahrung langjähriger Lehrtätigkeit in der Berufsschule in ReNo-Fachklassen entstanden. Deshalb wurde auf eine anschauliche Darstellung des nicht immer leichten Stoffes besondere Aufmerksamkeit gerichtet. Das Ziel ist, dem Anfänger den Einstieg in diese Materie auf einem dem Lernenden angemessenen Niveau zu erleichtern, aber auch dem schon Fortgeschrittenen Hinweise für seine praktische Tätigkeit zu geben. Das Buch enthält deshalb auch eine Vielzahl von Beispielen und zahlreiche Übungsaufgaben von unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad. Das bewährte Konzept ist die Darstellung des Stoffes mit vielen Beispielen, die alle Details der Berechnung der Gebühren für die Leserinnen und Leser nachvollziehbar aufzeigen.

Die Adressaten dieses Buches sind die Auszubildenden von Rechtsanwälten, die dieses Buch als Lernbuch für den Berufsschulunterricht und für den Unterricht in den Kanzleien sowie zum Selbststudium verwenden können – denn sie sind nach Beendigung ihrer Ausbildung häufig diejenigen, die die Vergütungsrechnungen im Anwaltsbüro zu erstellen haben. Aber auch Studierenden der Rechtswissenschaften, Rechtsanwälten und Rechtspflegern soll der Einstieg in das anwaltliche Gebührenrecht ermöglicht werden.

Bei der Gliederung des Buches wurde weitgehend dem Aufbau des RVG gefolgt. Dadurch wird bei der Suche nach bestimmten Erläuterungen das Nachschlagen im Buch erleichtert, und dies ist auch wegen der Sachzusammenhänge im Gesetz sinnvoll. Wichtigen Themen wie z. B. dem Mahnverfahren, dem Aufforderungsschreiben, der Gebührenanrechnung oder der Zwangsvollstreckung wurden eigene Kapitel gewidmet. In den Ausbildungsabschlussprüfungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, „Werte, Gebühren und Auslagen für Vergütungsrechnungen zu ermitteln“. Da es keine richtigen Gebühren ohne richtigen Wert geben kann, nimmt auch die Darstellung der Wertermittlung den erforderlichen Raum ein.

Da das Buch dem Aufbau des RVG folgt, lassen sich die Kapitel des Buches gut in die individuellen handlungsorientierten Lernarrangements der Berufsschulen einbeziehen, die die Schulen nach dem Rahmenlehrplan der KMK vom 27.06.2014 erstellen. Dies gilt ebenso für die innerbetriebliche Ausbildung in den Rechtsanwaltskanzleien nach dem Ausbildungsrahmenplan (ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 27.06.2014).

Zum Beispiel enthält Lernfeld 4 des schulischen Rahmenlehrplans die Beratungshilfe, die Vergütungsberechnung für die außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen und die Vergütungsvereinbarung. Hierzu verwendet man aus dem Buch die § 9, § 4 Rdn 2 ff., § 5 sowie § 2 Rdn 10 ff. Wer außer Zahlungsansprüchen noch andere Ansprüche behandeln möchte, nimmt noch die entsprechenden Teile des § 3 „Die Grundlagen der Bewertung“ hinzu. Hierzu gehören die Übungsaufgaben der Gruppen 2, 3 und 18. Wertaufgaben finden sich in Aufgaben-Gruppe 6.

Dem Autodidakten wird empfohlen, beim selbstständigen Lernen die einzelnen Abschnitte des Buches in der Reihenfolge der Übungsaufgaben durchzuarbeiten. Soweit dies erforderlich ist, wurde auch auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, insbesondere der ZPO und der StPO, eingegangen. Es dürfte klar sein, dass neben diesem Buch immer auch der Gesetzestext zur Hand zu nehmen ist.

Bei den Übungsaufgaben wurde darauf verzichtet, den vollständigen Lösungsweg zu den einzelnen Aufgaben anzugeben. Zur Selbstkontrolle werden jeweils die Endergebnisse der Aufgaben einschließlich der Umsatzsteuer und die zur Lösung zu prüfenden Paragraphen und Nummern des betreffenden Kostengesetzes angegeben.

Hannover, Frühjahr 2021

*Michael Scherer*

**Aus den Vorbemerkungen zur 10. Auflage**

Ein wichtiger Bestandteil dieses Buches sind die Übungsaufgaben mit den Lösungen zur Selbstkontrolle. Da Kontrolle nicht schaden kann, haben meine Kolleginnen und Kollegen Sigrid Antel, Gerlinde Dietrich-Zander, Ingrid Eilers-Witt, Volker Götze und Manfred Kolf, denen hierfür Dank gebührt, die Lösungen zu den Übungsaufgaben nachgerechnet. Besonderer Dank gilt Giesela Scherer dafür, dass sie das gesamte Manuskript durchgesehen hat.

Hannover, Sommer 2004

**Aus den Vorbemerkungen zur 11. Auflage**

Viele Fragestellungen, die das RVG nach seinem Inkrafttreten aufgeworfen hat, sind von der Rechtsprechung bisher noch nicht gelöst worden. Es wird an den betreffenden Stellen im Buch auf solche ungeklärten Streitfragen jeweils hingewiesen. Halten Sie sich im Zweifel an die in Ihrem Gerichtsbezirk üblichen Praktiken – sofern bekannt. Giesela Scherer hat alle Beispielsrechnungen und die Lösungen der Übungsaufgaben nachgerechnet, wofür ihr Dank gebührt. Meinen Kolleginnen und Kollegen danke ich für die Hinweise zur Verbesserung dieses Buches.

Hannover, Sommer 2006

**Vorbemerkungen zur 17. Auflage**

Die 17. Auflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung vom Sommer 2014. Deshalb sind neben einer größeren Zahl von Änderungen im Erklärungsteil des Buches auch einige neue Übungsaufgaben hinzugekommen.

Hannover, Sommer 2014

**Vorbemerkungen zur 18. Auflage**

Ab der 18. Auflage erscheint dieses Buch im Deutschen Anwaltverlag. Äußerlich hat es eine neue, modernere Gestaltung erhalten, aber inhaltlich ist es bei der in den vorherigen Auflagen bewährten Struktur geblieben. Die 18. Auflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung vom Frühjahr 2017. Sie ist entsprechend erweitert worden.

Hannover, Frühjahr 2017

**Vorbemerkungen zur 19. Auflage**

Die neue Auflage ist auf dem Stand der Gesetzgebung und der Rechtsprechung bis zum 1. Januar 2021. Bereits enthalten ist das „Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht“ vom 18.12.2020, welches seit dem 1. Oktober 2021 in Kraft ist. Dieses Gesetz, das insbesondere die Geschäftsgebühr und die Einigungsgebühr neu regelt, hat zu erheblichen Änderungen im Buch geführt. Auch die Übungsaufgaben sind davon betroffen. Weiterhin bereits enthalten ist das „Gesetz zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“, welches seit dem 1. Oktober 2021 in Kraft ist. Die Werte und die Beträge aus dem Bereich des Familien- und Unterhaltsrechts sind auf dem Stand 1. Januar 2022.

Hannover, Frühjahr 2021

*Michael Scherer*

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	5
Abkürzungsverzeichnis .....	19
<b>§ 1 Die Grundlagen des Kostenrechts .....</b>	<b>21</b>
A. Einführung .....	21
B. Die Kostengesetze .....	22
C. Der Kostenbegriff .....	22
I. Der Gebührenbegriff .....	24
1. Pauschgebühren .....	25
2. Wertgebühren .....	26
a) Berechnung der Wertgebühren .....	26
b) Die Degression der Gebührentabellen .....	28
c) Vergleich der vollen Gebühren der wichtigen Kostengesetze .....	30
3. Rahmengebühren .....	32
4. Festgebühren .....	33
II. Der Auslagenbegriff .....	33
D. Kostenschuldner .....	34
I. Gerichtskosten .....	34
II. Rechtsanwaltsvergütung .....	35
III. Notariatskosten .....	35
IV. Mehrere Kostenschuldner .....	35
E. Die Kostentragungspflicht im Zivilprozess .....	36
I. Die Kostenentscheidung in zivilen Rechtsstreitigkeiten .....	37
II. Die Kostenfestsetzung in zivilen Rechtsstreitigkeiten .....	38
1. Der Kostenfestsetzungsantrag .....	38
2. Muster eines Kostenfestsetzungsantrages .....	42
3. Der Kostenfestsetzungsbeschluss .....	44
4. Vereinfachte Kostenfestsetzung .....	45
5. Die Kostenausgleichung .....	46
6. Kosten im Kostenfestsetzungsverfahren .....	47
7. Erinnerung und Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren .....	48
a) Die sofortige Beschwerde .....	50
b) Die befristete Erinnerung .....	52
c) Gebühren bei Erinnerung oder Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren .....	53
8. Streitwertänderung .....	54
9. Versicherungen im Kostenfestsetzungsverfahren .....	54
III. Begriff der notwendigen Kosten in zivilen Rechtsstreitigkeiten .....	54
F. Wie schreibt man eine Vergütungsrechnung? .....	58
I. Allgemeine Hinweise .....	58
II. Muster für die äußere Form von Vergütungsrechnungen .....	59
III. Die Skizzierung des Sachverhalts .....	60
IV. Steuerliche Vorschriften für Vergütungsrechnungen .....	62



<b>§ 2 Die Grundlagen des RVG</b> .....	69
A. Der Aufbau des RVG .....	69
B. Allgemeine Vorschriften des Paragrafenteils des RVG (§§ 1 bis 12 RVG) .....	71
I. Der Geltungsbereich des RVG (§ 1 RVG) .....	71
II. Die Höhe der Vergütung (§ 2 RVG) .....	71
III. Die Vereinbarung der Vergütung (§§ 3a ff. RVG) .....	72
1. Die schriftliche Vergütungsvereinbarung .....	72
2. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars (§ 4a RVG) .....	80
IV. Mehrere Rechtsanwälte (§ 6 RVG) .....	82
V. Mehrere Auftraggeber (§ 7 RVG, Nr. 1008 VV RVG) .....	82
1. Grundsätzliche Überlegungen .....	82
a) Mehrere Gegenstände in einer Angelegenheit .....	83
b) Derselbe Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit .....	84
c) Zusammenfassung .....	85
2. Wann liegt eine Mehrheit von Auftraggebern vor? .....	86
3. Welche Gebühren werden bei mehreren Auftraggebern erhöht? .....	88
4. Wie berechnet man die Erhöhung für mehrere Auftraggeber? .....	89
a) Die Erhöhung bei Wertgebühren .....	89
aa) Alle Auftraggeber sind an demselben Gegenstand beteiligt .....	92
bb) Die Auftraggeber sind nur teilweise am Gegenstand beteiligt .....	93
b) Die Erhöhung bei Betragsrahmengebühren .....	96
c) Die Erhöhung bei Festgebühren .....	96
d) Die Erhöhung bei Satzrahmengebühren .....	96
5. Die Haftung der Auftraggeber für die Vergütung .....	97
6. Erstattungspflicht der Gegenpartei .....	97
7. Die Dokumentenpauschale bei mehreren Auftraggebern .....	97
VI. Die Fälligkeit der Vergütung des Rechtsanwaltes (§ 8 RVG) .....	98
VII. Die Verjährung des Vergütungsanspruches .....	99
VIII. Der Gebührenvorschuss (§ 9 RVG) .....	99
IX. Die Berechnung der Vergütung (§ 10 RVG) .....	100
1. Inhalt der Vergütungsrechnung .....	100
2. Wie schreibt man eine Vergütungsrechnung? .....	100
X. Die Vergütungsfestsetzung gegen den eigenen Auftraggeber (§ 11 RVG) .....	103
XI. Hinweispflicht des Rechtsanwaltes auf die Gebühren .....	109
C. Gebührenvorschriften allgemeiner Art des Paragrafenteils des RVG (§§ 13 bis 15a RVG) .....	109
I. Berechnung der Wertgebühren (§ 13 RVG) .....	109
II. Rahmengebühren (§ 14 RVG) .....	110
1. Arten von Rahmengebühren .....	110
2. Die Bestimmung der Rahmengebühr im Einzelfall .....	110
3. Mittelgebühr und Mittelsatz .....	112
4. Die Berechnung der Rahmengebühr im Einzelfall .....	113
5. Die Geltendmachung von Rahmengebühren .....	117
6. Die Anrechnung von Rahmengebühren aufeinander (§ 14 Abs. 2 RVG) .....	118
III. Die Grundsätze des § 15 RVG .....	118
1. Eine Gebühr gilt die gesamte Tätigkeit des RA ab .....	119
2. Grundsätzlich kann eine Gebühr nur einmal gefordert werden .....	119
3. Verschiedene Gebührensätze für Teile des Gegenstands .....	124
4. Bereits verdiente Gebühren fallen nicht wieder weg .....	127

5. Neuer Auftrag in derselben Angelegenheit .....	127
6. Beauftragung mit Einzelhandlungen .....	130
IV. Die Anrechnung einer Gebühr (§ 15a RVG) .....	132
1. Anrechnungswahlrecht des Rechtsanwalts (§ 15a Abs. 1 RVG) .....	132
2. Die Anrechnung gegenüber einem erstattungspflichtigen Dritten (§ 15a Abs. 3 RVG) .....	132
3. Die Anrechnung mehrerer Gebühren (§ 15a Abs. 2 RVG) .....	133
D. Der Begriff der Angelegenheit (§§ 16 bis 21 RVG) .....	134
I. Dieselbe Angelegenheit (§ 16 RVG) .....	135
II. Verschiedene Angelegenheiten (§ 17 RVG) .....	136
III. Besondere Angelegenheiten (§ 18 RVG) .....	136
IV. Vorbereitungs-, Neben- und Abwicklungstätigkeiten (§ 19 RVG) .....	137
V. Verweisung, Abgabe (§ 20 RVG) .....	139
VI. Zurückverweisung (§ 21 RVG) .....	139
E. Die Abschnitte 4 bis 9 des Paragrafenteils des RVG .....	139
F. Das Vergütungsverzeichnis des RVG .....	140
I. Allgemeine Gebühren (Nrn. 1000 bis 1010 VV RVG) .....	142
1. Die Einigungsgebühr (Nrn. 1000, 1003 und 1004 VV RVG) .....	143
a) Außergerichtliche Einigung und gerichtlich protokollierter Vergleich .....	143
b) Vollstreckbarer Anwaltsvergleich .....	150
c) Übersichten zur Einigungsgebühr .....	154
2. Mehrere Auftraggeber (Nr. 1008 VV und § 7 RVG) .....	155
3. Die Hebegebühr (Nr. 1009 VV RVG) .....	155
4. Die Beweisgebühr als Zusatzgebühr (Nr. 1010 VV RVG) .....	158
II. Die Auslagen (Nrn. 7000 bis 7008 VV RVG) .....	158
1. Die Dokumentenpauschale (Nr. 7000 VV RVG) .....	159
2. Die Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (Nrn. 7001, 7002 VV RVG) .....	164
3. Die Reisekosten (Nrn. 7003 bis 7006 VV RVG) .....	167
4. Die umsatzsteuerliche Behandlung der Auslagen .....	171
<b>§ 3 Die Grundlagen der Bewertung .....</b>	<b>175</b>
A. Vorbemerkung .....	175
B. Allgemeine Hinweise (§ 23 RVG) .....	175
I. Die Wertvorschriften nach GKG, ZPO und FamGKG .....	176
1. Die Arten des Wertes im Zivilprozess und im Gebührenrecht .....	176
2. Die Bedeutung des Wertes als Streitwert zur Verfahrenslenkung im Zivilprozess.	177
a) Der Zuständigkeitsstreitwert .....	177
b) Der Rechtsmittelstreitwert .....	178
c) Der Verurteilungsstreitwert .....	180
d) Der Bagatellstreitwert für die Bestimmung des amtsgerichtlichen Verfah- rens nach billigem Ermessen (§ 495a ZPO) .....	180
e) Der Vollstreckungsstreitwert für die Eintragung einer Zwangssicherungs- hypothek (§ 866 Abs. 3 ZPO) .....	181
3. Die Bedeutung des Wertes im Gebührenrecht .....	182
II. Die Wertvorschriften der ZPO, des GKG und des FamGKG für die Ermittlung des Gebührenstreitwertes .....	182
III. Die Ermittlung des Gegenstandswertes für anwaltliche Tätigkeiten (§ 23 RVG) ..	187
IV. Prüfungsschema zur Ermittlung des Gegenstandswertes (§ 23 RVG) .....	187

C. Einzelfragen der Berechnung des Gegenstandswertes, wenn ein gerichtliches Verfahren möglich ist .....	191
I. Zeitpunkt der Wertberechnung (§ 4 ZPO, § 40 GKG, § 34 FamGKG) .....	191
II. Haupt- und Nebenforderungen (§ 4 ZPO, § 43 GKG, § 37 FamGKG) .....	192
III. Mehrere Ansprüche in einer Klage (= Klagenhäufung, § 5 ZPO) .....	196
1. Objektive Klagenhäufung .....	197
2. Subjektive Klagenhäufung .....	198
3. Verbindung von Prozessen oder Trennung von Ansprüchen .....	199
a) Prozessverbindung .....	199
b) Prozesstrennung .....	200
IV. Mehrere Gegenstände anwaltlicher Tätigkeit in derselben Angelegenheit (§ 22 Abs. 1 RVG) .....	201
V. Teile des Streitgegenstandes (§ 36 GKG) .....	203
1. Gebühren für einen Teil des Streitgegenstandes (§ 36 Abs. 1 GKG) .....	203
2. Gebühren für einzelne gleiche Handlungen für Teile des Streitgegenstandes (§ 36 Abs. 2 GKG) .....	203
3. Unterschiedliche Gebührensätze für Handlungen für Teile des Streitgegenstandes (§ 36 Abs. 3 GKG) .....	204
VI. Stufenklage (§ 44 GKG) .....	205
VII. Klageänderungen .....	206
1. Gebührenstreitwert bei Klageerweiterung .....	207
2. Gebührenstreitwert bei nachträglicher Herabsetzung des Streitwertes .....	209
VIII. Klage und Widerklage, wechselseitige Rechtsmittel, Aufrechnung, Hilfsanspruch (§ 45 GKG) .....	211
1. Klage und Widerklage (§ 45 Abs. 1 S. 1 GKG) .....	211
2. Hilfswiderklage .....	213
3. Wechselseitige Rechtsmittel (§ 45 Abs. 2 GKG) .....	214
4. Hilfsaufrechnung (§ 45 Abs. 3 GKG) .....	215
5. Hilfsanspruch (§ 45 Abs. 1 S. 2 GKG) .....	218
IX. Geldforderungen .....	219
X. Herausgabeansprüche (§ 6 ZPO) .....	219
XI. Miet- oder Pachtverträge (§ 41 GKG, § 8 ZPO) .....	220
1. Streit über Bestehen oder Dauer eines Miet- oder Pachtvertrages (§ 41 Abs. 1 GKG) .....	221
2. Räumungsklage nach Beendigung eines Miet- oder Pachtvertrages (§ 41 Abs. 2 GKG) .....	221
3. Räumungsklage und Sozialklausel des BGB (§ 41 Abs. 3 und 4 GKG) .....	222
4. Erhöhung der Wohnungsmiete (§ 41 Abs. 5 GKG) .....	222
5. Zum Begriff der Miete (§ 41 GKG) .....	223
XII. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen (§ 9 ZPO, § 51 FamGKG, § 42 GKG) .....	223
1. Wiederkehrende Leistungen (§ 9 ZPO) .....	225
2. Rentenansprüche aus unerlaubten Handlungen und vertragliche Renten (§ 9 ZPO) .....	225
3. Gesetzliche Unterhaltsansprüche (§ 51 Abs. 1 FamGKG) .....	226
4. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen und von Arbeitnehmern (§ 42 Abs. 1 GKG) .....	228
XIII. Verfahren vor den Arbeitsgerichten (§ 42 Abs. 2 GKG) .....	228
XIV. Der Gegenstandswert im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (§ 23a RVG) .....	228
XV. Der Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung (§ 25 Abs. 1 RVG) .....	229

XVI. Der Gegenstandswert bei Zahlungsvereinbarungen (§ 31b RVG) .....	229
XVII. Arrest und einstweilige Verfügung (§ 53 Abs. 1 GKG) .....	229
XVIII. Berufungs- und Revisionsverfahren (§ 47 GKG) .....	230
XIX. Nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten (§ 48 Abs. 2 GKG, § 43 FamGKG) .....	231
D. Gegenstandswert für anwaltliche Tätigkeiten ohne Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren (§ 23 Abs. 3 RVG) .....	233
E. Festsetzung des Gegenstandswertes (§§ 32, 33 RVG) .....	235
I. Wertfestsetzung für die Gerichtsgebühren (§ 32 RVG) .....	235
II. Wertfestsetzung für die Rechtsanwaltsgebühren (§ 33 RVG) .....	237
III. Zusammenfassung .....	239
F. Zusammenstellung häufig gebrauchter Wertvorschriften .....	240
<b>§ 4 Außergerichtliche Tätigkeiten</b> .....	<b>247</b>
A. Vorbemerkungen .....	247
B. Außergerichtliche Vertretung und Geschäftsbesorgung .....	247
I. Die Geschäftsgebühr für außergerichtliche Tätigkeiten .....	248
1. Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG, insbesondere Anmerkung Absatz 1 .....	250
2. Die Entstehung der Geschäftsgebühr .....	251
3. Die Ermittlung des Gebührensatzes der Geschäftsgebühr .....	252
4. Prüfungsschema: Gebührensatz der Geschäftsgebühr (Nr. 2300 Anm. Abs. 1 VV RVG) .....	256
5. Beispiele zur Berechnung der Geschäftsgebühr .....	256
6. Berechnung der Geschäftsgebühr bei mehreren Auftraggebern .....	258
7. Die Anrechnung der Geschäftsgebühr .....	258
8. Die Anrechnung in besonderen Fällen .....	260
9. Zur Erstattung der Geschäftsgebühr durch den Gegner .....	261
10. Zur Erstattung der Geschäftsgebühr des Gegners .....	265
11. Die „Rückwärts-Anrechnung“ der Geschäftsgebühr .....	265
12. Die Tätigkeit des Anwaltsnotars .....	267
II. Einfache Schreiben (Nr. 2301 VV RVG) .....	268
III. Die außergerichtliche Regulierung von Verkehrsunfällen .....	270
1. Die Geschäftsgebühr in Verkehrsunfallsachen .....	270
2. Gebührenabkommen mit Versicherungen in Verkehrsunfallsachen .....	273
IV. Verbraucherschutz im Inkassorecht – Abmahnungen .....	274
1. Beauftragung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern .....	275
2. Die Geschäftsgebühr (Nr. 2300 Anm. Abs. 2 VV RVG) bei unbestrittenen Forderungen .....	275
3. Gebührensenkung bei niedrigen unbestrittenen Forderungen (§ 13 Abs. 2 RVG) .....	276
4. Die Einigungsgebühr bei Zahlungsvereinbarungen (Nr. 1000 Ziff. 2 VV RVG) .....	277
5. Wertvorschrift für Zahlungsvereinbarungen (§ 31b RVG) .....	277
6. Übersicht: Inkassodienstleistungen bei unbestrittenen Forderungen .....	278
7. Prüfungsschema: Gebührensatz der Geschäftsgebühr (unbestrittene Forderungen) .....	278
8. Beispiel zur Gebührenberechnung bei Inkassotätigkeit .....	279
V. Urheberrechtliche Abmahnungen .....	279

C. Die Beratungsgebühr .....	281
I. Die Vereinbarung der Beratungsgebühr .....	283
1. Die Vereinbarung eines Pauschalhonorars .....	283
2. Die Vereinbarung eines Zeithonorars .....	285
II. Die Berechnung der Beratungsgebühr ohne Gebührenvereinbarung .....	287
1. Die Berechnung der „üblichen Vergütung“ nach dem BGB .....	287
2. Die Berechnung der Beratungsgebühr gegenüber Verbrauchern .....	289
D. Die Gebühr für ein Gutachten .....	293
E. Prüfung der Erfolgsaussicht eines Rechtsmittels .....	294
F. Tätigkeit als Mediator .....	295

**§ 5 Anwaltliche Aufforderungsschreiben .....** 297

A. Vorbemerkungen .....	297
B. Die Arten von Aufforderungsschreiben .....	298
I. Aufforderungsschreiben ohne Klageauftrag .....	300
II. Aufforderungsschreiben mit Klageauftrag .....	303
III. Aufforderungsschreiben mit Auftrag zum Mahnverfahren .....	306
C. Einfache Schreiben .....	309
D. Abgrenzung des § 34 RVG und der Nrn. 2300, 2301, 3101, 3403, 3404 VV RVG .....	310

**§ 6 Die Gebühren im Mahnverfahren .....** 315

A. Vorbemerkung .....	315
B. Die Gebühren des Rechtsanwalts des Antragstellers .....	315
I. Die Mahnverfahrensgebühr .....	315
1. Die Entstehung der Mahnverfahrensgebühr .....	315
2. Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr bei weiterer Tätigkeit .....	317
3. Anrechnung der Mahnverfahrensgebühr in besonderen Fällen .....	320
II. Die Vollstreckungsbescheidsgebühr .....	322
C. Die Gebühren des Rechtsanwalts des Antragsgegners .....	323
I. Die Entstehung der Widerspruchsgebühr .....	323
II. Anrechnung der Widerspruchsgebühr bei weiterer Tätigkeit .....	325
III. Anrechnung der Widerspruchsgebühr in besonderen Fällen .....	325
IV. Die Gebühr für die Einlegung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid .....	327
D. Erstattungsfähigkeit der Gebühren bei Anwaltswechsel .....	328
E. Exkurs zur Anrechnung von Gebühren .....	329
I. Frage: Was heißt es eigentlich, eine Gebühr ist anzurechnen? .....	329
II. Besondere Probleme bei der Anrechnung von Gebühren .....	332
1. Anrechnung bei mehreren Auftraggebern .....	332
2. Vorgehensweise bei mehrfacher Anrechnung .....	334
3. Anrechnung in Anwendungsfällen des § 15 Abs. 3 RVG .....	337

**§ 7 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten .....** 341

A. Vorbemerkungen .....	341
B. Die Gebühren des Prozessbevollmächtigten .....	341
I. Die Gebühren im ersten Rechtszug .....	341
1. Die Verfahrensgebühr .....	342

2. Die Terminsgebühr .....	344
3. Die Beweisgebühr als Zusatzgebühr (Nr. 1010 VV RVG) .....	350
4. Beispiel einer Vergütungsrechnung für einen Zivilprozess .....	350
II. Die Gebühren bei besonderem Verfahrensverlauf .....	352
1. Die verminderte Verfahrensgebühr (Nr. 3101 VV RVG) .....	352
a) Verfahrensgebühr bei vorzeitiger Beendigung .....	352
b) Protokollierung einer Einigung der Parteien (Differenzverfahrensgebühr) ..	354
c) Nur Antrag in Familiensachen oder in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit .....	359
2. Die verminderte Terminsgebühr (Nr. 3105 VV RVG) .....	359
a) Gebühren für die Beantragung eines Versäumnisurteils .....	362
b) Die Berechnung der Terminsgebühr in besonderen Fällen .....	368
III. Die Gebühren in den Rechtsmittelinstanzen .....	369
C. Die Gebühren für besondere Verfahren .....	370
D. Die Gebühren in besonderen Arten von Verfahren .....	371
I. Die Gebühren im selbstständigen Beweisverfahren .....	371
1. Die Gebühren bei nicht anhängigem Hauptprozess .....	372
2. Gebühren bei Anhängigkeit des Hauptprozesses .....	374
3. Die Erstattung der Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens .....	375
II. Gebühren nach einem Vorbehaltsurteil im Urkunden- oder Wechselprozess .....	376
E. Gebühren für Einzeltätigkeiten .....	378
I. Die Gebühren des Verkehrsanwalts .....	378
II. Die Gebühren des Terminsvertreters .....	382
1. Der Unterbevollmächtigte .....	385
2. Der Beweisanwalt .....	385
III. Sonstige Einzeltätigkeiten (Nrn. 3403, 3404 VV RVG) .....	385
F. Die Gebühren bei Beschwerde und Erinnerung .....	388
<b>§ 8 Zwangsvollstreckung und ähnliche Tätigkeiten .....</b>	<b>393</b>
A. Vorbemerkung .....	393
B. Die Gebühren in der Zwangsvollstreckung .....	393
I. Allgemeines .....	393
II. Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung .....	394
1. Abgrenzung zum Prozess- bzw. zum Mahnverfahren .....	394
2. Besondere Angelegenheit oder nicht? .....	395
a) Grundsatz (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 RVG) .....	395
aa) Dieselbe Angelegenheit der Zwangsvollstreckung .....	396
bb) Verschiedene Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung .....	396
cc) Begriff der Angelegenheit in der Zwangsvollstreckung .....	397
b) Keine besonderen Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung (§ 19 Abs. 1 und 2 RVG) .....	397
c) Besondere Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 1 bis 21 RVG) .....	398
d) Prüfungsschema für praktische Fälle .....	399
III. Der Gegenstandswert in der Zwangsvollstreckung .....	399
1. Die Berechnung von Zinsen in der Zwangsvollstreckung .....	403
2. Die Berechnung der Zinstage in der Zwangsvollstreckung .....	404
3. Kaufmännisches und bürgerliches Zinsrechnen .....	406

IV. Die Gebühren für Tätigkeiten in der Zwangsvollstreckung .....	406
1. Grundsätzliches .....	406
a) Verfahrensgebühr und Terminsgebühr .....	407
b) Einigungsgebühr bei Vollstreckungsauftrag .....	407
c) Gebühren für die Erinnerung nach § 766 ZPO .....	409
d) Hebegebühr bei Vollstreckungsauftrag .....	410
2. Einzelne bestimmte Angelegenheiten in der Zwangsvollstreckung .....	410
a) Vollstreckungsschutzanträge (§ 18 Abs. 1 Ziff. 6 RVG) .....	410
b) Zulassung der Austauschpfändung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 7 RVG) .....	410
c) Anderweitige Verwertung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 8 RVG) .....	410
d) Eintragung einer Zwangssicherungshypothek (§ 18 Abs. 1 Ziff. 11 RVG) ..	410
e) Vertretbare Handlung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 12 RVG) .....	411
f) Unvertretbare Handlung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 13 RVG) .....	412
g) Unterlassung und Duldung (§ 18 Abs. 1 Ziff. 14 RVG) .....	412
h) Erteilung der Vermögensauskunft (§ 18 Abs. 1 Ziff. 16 RVG) .....	413
i) Einholung Auskünfte Dritter (§ 802l ZPO) .....	415
j) Löschung im Schuldnerverzeichnis (§ 18 Abs. 1 Ziff. 17 RVG) .....	416
k) Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse .....	416
V. Erhöhung für mehrere Auftraggeber .....	418
C. Zwangsvollstreckung gegen Gesamtschuldner .....	418
D. Erstattung der Vollstreckungskosten durch den Schuldner .....	419
E. Beispiele für Vergütungsrechnungen in der Zwangsvollstreckung .....	420
F. Die Forderungsabrechnung mit dem Mandanten .....	422
G. Keine Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung .....	423
<b>§ 9 Gebühren bei Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe</b>	
<b>(§§ 44 bis 59 RVG)</b> .....	425
A. Allgemeine Hinweise .....	425
I. Die Prozesskostenhilfe (PKH) .....	425
II. Die Beratungshilfe .....	426
B. Gebühren im Verfahren über die Prozesskostenhilfe (Nrn. 3335, 3337 VV RVG) .....	427
C. Die Vergütung des beigeordneten RA (§§ 45 bis 59a RVG) .....	430
D. Die Vergütung für die Beratungshilfe (§ 44 RVG, Nrn. 2500 ff. VV RVG) .....	437
<b>§ 10 Die Gebühren in Strafsachen und in Bußgeldverfahren</b>	
<b>(Teile 4 und 5 VV RVG)</b> .....	441
A. Allgemeines .....	441
B. Besonderheiten bei der Berechnung der Rahmengebühren .....	443
C. Die Gebühren des Wahlverteidigers und des Pflichtverteidigers .....	444
D. Allgemeine Gebühren .....	447
I. Die Grundgebühr .....	447
II. Die Terminsgebühr für Termine außerhalb der Hauptverhandlung .....	448
E. Die Gebühren im vorbereitenden Verfahren .....	449
F. Das Hauptverfahren im ersten Rechtszug .....	451
I. Die Verfahrensgebühr im ersten Rechtszug .....	452
II. Die Terminsgebühr im ersten Rechtszug .....	453
III. Vergütungsrechnungen im ersten Rechtszug .....	455

G. Die Gebühren im Berufungsverfahren und im Revisionsverfahren .....	458
H. Gebühren mit Zuschlag wegen Haft .....	462
I. Zusätzliche Gebühren in besonderen Fällen .....	464
I. Einstellung des Verfahrens (Erledigungsgebühr) .....	465
II. Einziehung und verwandte Maßnahmen .....	468
III. Vermögensrechtliche Ansprüche im Strafverfahren .....	469
J. Der Pflichtverteidiger .....	471
I. Die Gebühren des Pflichtverteidigers .....	472
II. Wahlverteidigergebühren für den Pflichtverteidiger .....	473
III. Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen (§ 58 Abs. 3 RVG) .....	476
IV. Festsetzung der Gebühren des Pflichtverteidigers .....	480
K. Gebühren im Strafvollstreckungsverfahren .....	481
L. Die Pauschgebühr (§ 42 RVG) .....	481
M. Kostenrechtliche Beschwerde- und Erinnerungsverfahren .....	482
N. Die Dokumentenpauschale .....	482
O. Die Postentgeltpauschale in Strafverfahren .....	482
P. Die Aktenversendungspauschale und die Umsatzsteuer .....	482
Q. Die Gebühren in Bußgeldverfahren .....	483
I. Das Bußgeldverfahren gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten .....	483
II. Die Gebühren des RA im Bußgeldverfahren .....	486
1. Die Grundgebühr im Bußgeldverfahren .....	486
2. Die Gebühren im Vorverfahren .....	486
3. Das Bußgeldverfahren vor dem Amtsgericht .....	488
4. Verfahren über die Rechtsbeschwerde .....	490
5. Zusätzliche Gebühren .....	490
6. Einziehung und ähnliche Maßnahmen .....	492
III. Die Postentgeltpauschale und die Dokumentenpauschale in Bußgeldverfahren ...	492
IV. Sonstige Hinweise zum Bußgeldverfahren .....	492
<b>§ 11 Die Gebühren in Ehesachen und anderen Familiensachen .....</b>	<b>493</b>
A. Vorbemerkungen .....	493
B. Die Bestimmung des Gegenstandswertes in Familiensachen .....	497
I. Allgemeine Wertvorschriften des FamGKG .....	497
II. Besondere Wertvorschriften des FamGKG .....	498
1. Die Bestimmung des Gegenstandswertes in Ehesachen .....	498
2. Die Bestimmung der Gegenstandswerte in den anderen Familiensachen .....	501
a) Die Bewertung von Kindschaftssachen .....	501
aa) Die Bewertung von Kindschaftssachen im selbstständigen Verfahren ..	502
bb) Die Bewertung von Kindschaftssachen als Folgesachen im Scheidungsverbund .....	503
cc) Die Bewertung von Kindschaftssachen im Verfahren der einstweiligen Anordnung .....	505
b) Die Bewertung von Versorgungsausgleichssachen .....	507
c) Die Bewertung von Unterhaltssachen .....	509
d) Die Bewertung von Ehwohnungssachen und Haushaltssachen .....	512
e) Die Bewertung von Güterrechtssachen .....	514
C. Die Anwaltsgebühren für Verfahren in Familiensachen .....	515
I. Die Anwaltsgebühren bei außergerichtlicher Tätigkeit .....	516



II. Die Anwaltsgebühren im gerichtlichen Verfahren .....	517
III. Die Berechnung der Anwaltsgebühren in selbstständigen Familiensachen .....	521
IV. Die Berechnung der Anwaltsgebühren im Scheidungsverbund .....	524
D. Scheidungsfolgenvereinbarungen (Scheidungsfolgenvergleich) .....	531
I. Gebühren bei Scheidungsfolgenvereinbarungen .....	532
1. Gebühren bei gerichtlichen Scheidungsfolgenvereinbarungen .....	532
2. Gebühren bei außergerichtlichen Scheidungsfolgenvergleichen .....	535
II. Gegenstandswert bei Scheidungsfolgenvereinbarung .....	537
E. Anwaltsgebühren bei einstweiligen Anordnungen .....	537
F. Anwaltsgebühren in Abstammungssachen und Unterhaltssachen von Kindern .....	539
I. Die Gebühren in Abstammungssachen .....	539
II. Die Gebühren in Unterhaltssachen .....	540
1. Das Verfahren über den Unterhalt .....	540
2. Spezielle Verfahren über den Unterhalt .....	542
a) Vereinfachtes Verfahren zur erstmaligen Festsetzung des Unterhalts (§§ 249 ff. FamFG) .....	542
b) Unterhalt bei Vaterschaftsfeststellungsverfahren (§ 237 FamFG) .....	544
c) Unterhalt durch einstweilige Anordnung bei anhängigem Abstammungs- verfahren (§§ 246, 248 FamFG) .....	545
d) Die Abänderung von Unterhaltstiteln bei Änderung maßgeblicher Umstände (§§ 238 ff. FamFG) .....	545
G. Verfahrenskostenhilfe .....	546
H. Mahnverfahren in Familienstreitsachen .....	546
I. Zwangsvollstreckung in Familienstreitsachen .....	547
<b>§ 12 Die Grundlagen des GKG und des FamGKG .....</b>	<b>549</b>
A. Vorbemerkung .....	549
B. Der Geltungsbereich des GKG, des GNotKG und des FamGKG .....	549
C. Der Kostenbegriff des GKG und des FamGKG .....	550
D. Der Aufbau des GKG und des FamGKG .....	550
E. Wichtige Kostenvorschriften aus GKG, FamGKG und GvKostG .....	550
F. Vorauszahlungspflicht .....	552
G. Beispiel zur Berechnung von Gerichtskosten .....	553
<b>Aufgabenteil .....</b>	<b>535</b>
1. Rahmengebühren (→ § 2 Rdn 108 ff.) .....	555
2. Gebühren für anwaltliche Aufforderungsschreiben (→ § 5 Rdn 1 ff.) .....	556
3. Gebühren für außergerichtliche Vertretung (→ § 4 Rdn 2 ff., § 2 Rdn 185 ff.) .....	559
4. Hebegebühr (→ § 2 Rdn 185 ff.) .....	562
5. Gebühren im Mahnverfahren (→ § 6 Rdn 1 ff.) .....	563
6. Berechnung des Gegenstandswertes (→ § 3 Rdn 1 ff.) .....	565
7. Mehrere Auftraggeber (→ § 2 Rdn 32 ff.) .....	568
8. Auslagen (→ § 2 Rdn 192 ff.) .....	571
9. Die (Regel)gebühren des Prozessbevollmächtigten (→ § 7 Rdn 4 ff.) .....	573
10. Gebühren bei vorzeitiger Beendigung, bei Sachanträgen und bei Nichterscheinen einer Partei (→ § 7 Rdn 26 ff.) .....	579
11. Die Grundsätze des § 15 RVG (→ § 2 Rdn 124 ff.) .....	581

12. Gebühren bei Versäumnisurteil (→ § 7 Rdn 44 ff.) .....	585
13. Gebühren für Beratung und Gutachten (→ § 4 Rdn 73 ff., § 4 Rdn 96 ff.) .....	588
14. Einigungsgebühr (→ § 2 Rdn 166 ff.) .....	591
15. Vergütungsfestsetzung (→ § 2 Rdn 82 ff.) .....	595
16. Selbstständiges Beweisverfahren (→ § 7 Rdn 64 ff.) .....	596
17. Vergütung des RA bei Prozesskostenhilfe (→ § 9 Rdn 9 ff.) .....	598
18. Vergütung des RA bei Beratungshilfe (→ § 9 Rdn 39 ff.) .....	601
19. Gebühren des nicht prozessbevollmächtigten RA (→ § 7 Rdn 77 ff.) .....	602
20. Gebühren in der Zwangsvollstreckung (→ § 8 Rdn 2 ff.) .....	604
21. Gebühren bei Beschwerde, Erinnerung (→ § 7 Rdn 105 ff.) .....	609
22. Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen (→ § 10 Rdn 1 ff.) .....	610
23. Gebühren in Ehe- und anderen Familiensachen (→ § 11 Rdn 1 ff.) .....	616
24. Gebühren in Abstammungssachen und Unterhaltssachen von Kindern (→ § 11 Rdn 91 ff.) .....	621
25. Vergütung des RA im Urkunden- und Wechselprozess (→ § 7 Rdn 72 ff.) .....	623
Stichwortverzeichnis .....	625



## Abkürzungsverzeichnis

→ § 3	siehe § 3 (des Buches)
Abs.	Absatz, Absätze
abzügl.	abzüglich
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Alt.	Alternative
Anm.	Anmerkung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
BerHG	Beratungshilfegesetz
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BRAGO	Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (bis 2004)
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. A.	einstweilige Anordnung
evtl.	eventuell
EStG	Einkommensteuergesetz
f., ff.	folgende (eine), folgende (mehrere)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in ...
FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen
Geb.	Gebühr
gem.	gemäß
GKG	Gerichtskostengesetz
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz (seit 2013)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GvKostG	Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher
GVZ	Gerichtsvollzieher
h. M.	herrschende Meinung
Hs.	Halbsatz
i. H. v.	in Höhe von
InsO	Insolvenzordnung
i. V. m.	in Verbindung mit
JVKostO	Justizverwaltungskostenordnung
KostO	Kostenordnung (bis 2013)
KV	Kostenverzeichnis des GKG, des GvKostG
LG	Landgericht
Lit.	Litera = Buchstabe
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr., Nrn.	Nummer, Nummern
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PKH	Prozesskostenhilfe
PPT	Pauschale für Post- und Telekommunikationsentgelte, Kommunikationspauschale

## Abkürzungsverzeichnis

RA	Rechtsanwältin, Rechtsanwalt
RAe	Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte
RAen	Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetz
RPfLG	Rechtspflegergesetz
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
S.	Satz
s.	siehe
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
u. a.	unter anderem
u.	und
USt.	Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
usw.	und so weiter
v. H.	vom Hundert
vgl., vergl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VV	Vergütungsverzeichnis des RVG
z. B.	zum Beispiel
zz., zzt.	zurzeit
Ziff.	Ziffer (innerhalb einer Nummer des VV)
ZPO	Zivilprozessordnung
zzgl.	zuzüglich
ZV	Zwangsvollstreckung

## § 1 Die Grundlagen des Kostenrechts

### A. Einführung

Das Kostenrecht wird häufig für ein schwieriges Gebiet gehalten. Die Ursache für diese Ansicht liegt zum Teil darin begründet, dass vom Anfänger nicht selten versucht wird, eine Lösung jeweils nur für den einzelnen Kostenfall zu finden, ohne den Einzelfall im Gesamtzusammenhang der Kostenvorschriften zu sehen.

So wird es z. B. grundsätzlich unmöglich sein, die Vergütungsrechnung eines Rechtsanwaltes nur nach einer bestimmten Nummer des Vergütungsverzeichnisses des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) zu erstellen, ohne dabei zugleich die allgemeinen Vorschriften in den Paragraphen der einzelnen Abschnitte des RVG und auch die grundlegenden Wertvorschriften des 4. Abschnitts des RVG, des Gerichtskostengesetzes (GKG) und der Zivilprozessordnung (ZPO) anzuwenden.

Dieses Buch will in diesem Sinne die Grundlagen des Kostenrechts und die für das Verständnis notwendigen Zusammenhänge darstellen. Soweit dies erforderlich und im Rahmen eines Kostenbuches vertretbar ist, werden auch die für das Verständnis notwendigen Vorschriften des Verfahrensrechtes, insbesondere der ZPO und der Strafprozessordnung (StPO) in ihren Grundzügen dargestellt. Dies ist insofern bedeutsam, da Kostenrecht Folgerecht des Verfahrensrechtes ist; was heißt, dass ohne Kenntnis der Abläufe von Gerichtsverfahren zumindest in groben Zügen es schwerlich möglich sein wird, Verfahrenskosten korrekt zu berechnen.

Damit dies nicht nur graue Theorie bleibt, wird die praktische Anwendung aller behandelten Kostenvorschriften in ausführlichen Beispielen aufgezeigt. Weil praktische Tätigkeiten nicht nur theoretisch erlernt werden können und bekanntlich Übung den Meister macht, steht eine große Zahl von Übungsaufgaben im Aufgabenteil zur Verfügung. Da dieses Buch auch zum Selbststudium gedacht ist, werden zu den einzelnen Übungsaufgaben Lösungshinweise gegeben, die Sie als Denkanstöße zum Auffinden Ihres eigenen Lösungsweges betrachten sollten.

Es wurde versucht, die Darstellung auf die reinen Grundlagen zu beschränken, ohne auf jede Spitzfindigkeit aus Literatur und Rechtsprechung eingehen zu wollen. Diese Linie lässt sich jedoch nicht immer durchhalten. So gibt es auch zu in der Praxis sehr häufig auftretenden – also ganz „normalen“ – Kostenfällen eine zu beachtende umfangreiche Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung hat in dieses Buch nur insoweit Eingang gefunden, als sie grundlegende Richtlinien hergibt. Öfter als man es glaubt, ist aber die Rechtsprechung uneinheitlich, d. h. verschiedene Gerichte fällen zu gleichen Sachfragen unterschiedliche Urteile. In solchen Fällen wurde nur die Mehrheitsmeinung dargestellt, wobei in kritischen Fällen darauf hingewiesen wird, dass die Rechtsprechung noch keine einheitliche Meinung entwickelt hat. Der Fortgeschrittene wird in diesen Fällen beim Erstellen von Kostenrechnungen die einschlägigen Kommentare heranziehen und insbesondere auch die Rechtsprechung des zuständigen Gerichts bzw. Oberlandesgerichts.

Im Folgenden sollen erst einmal die unterschiedlichen Kostengesetze vorgestellt und ihre gemeinsamen Grundlagen dargestellt werden. Dazu ist auch die Klärung verschiedener Begriffe notwendig. Danach folgt eine Einführung in das RVG und in das GKG, wobei im Wesentlichen die Kosten für zivilrechtliche und strafrechtliche Sachverhalte behandelt werden.

## B. Die Kostengesetze

- 2 Die vier **wichtigsten Kostengesetze** sind:
- das **Gerichtskostengesetz (GKG)**, welches die Gerichtskosten, insbesondere für den Zivilprozess, sonstige zivilprozessuale Verfahren (aus dem Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit), den Strafprozess, sowie insbesondere wichtige Wertvorschriften enthält,
  - das **Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG)**, welches die Gerichtskosten und die Wertvorschriften in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt,
  - das **Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)**, welches die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt, soweit sie nicht im FamGKG geregelt sind, und für Gerichte und Notare gilt,
  - das **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**, welches die Vergütung für die Tätigkeit der Rechtsanwälte regelt.
- 3 Weitere Gesetze, die Kostenbestimmungen enthalten, sind:
- die **Zivilprozessordnung (ZPO)**, welche in den §§ 3 bis 9 Wertvorschriften enthält, die zum Teil auch für den Gebührenstreitwert gelten, sowie wichtige Bestimmungen darüber, welche Partei nach einem gerichtlichen Verfahren die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat,
  - das **Gerichtsvollzieherkostengesetz (GvKostG)**, welches die Gebühren und Auslagen für die Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher regelt,
  - das **Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG)**, welches die Entschädigung von Zeugen und von ehrenamtlichen Richtern (z. B. Schöffen) für ihren Verdienstausfall und von Sachverständigen, Übersetzern und Dolmetschern für ihre Leistungen sowie für alle Personen Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Reisekosten bestimmt.

Diese Aufzählung ist nicht vollständig.

### Merke:

Das Kostenrecht umfasst die Rechtsvorschriften, nach denen der Staat die Abgaben für die Inanspruchnahme der Gerichte bestimmt, nach denen Rechtsanwälte und Notare ihre Gebührennoten schreiben, nach denen Gerichtsvollzieher ihre Kosten berechnen und nach denen Zeugen, Sachverständige, Schöffen, Handelsrichter usw. entschädigt werden. Die wichtigsten Kostengesetze sind RVG, GKG, FamGKG und GNotKG.

### Hinweis:

Leserinnen und Leser werden dieses Buch nur dann wirklich nutzen können, wenn sie die herangezogenen Rechtsvorschriften jeweils in den Gesetzen nachlesen. Alle hier besprochenen Gesetze lassen sich z. B. in der Gesetzessammlung „Habersack (früher „Schönfelder“): Deutsche Gesetze“ auffinden. Diese, oder eine andere Gesetzessammlung, sollte deshalb neben diesem Buch bereitliegen.

## C. Der Kostenbegriff

- 4 Die verschiedenen Kostengesetze gebrauchen den Begriff „Kosten“ leider nicht einheitlich. Jedenfalls ist **nicht** der Kostenbegriff im wirtschaftlichen Sinne gemeint, den die Betriebswirtschaftslehre definiert als: „Verbrauch an Gütern und Dienstleistungen, der zur Hervorbringung einer betrieblichen Leistung erforderlich ist.“

Da ist schon eher der Kostenbegriff aus der Umgangssprache zutreffend. Fragt man z. B.: „Was kostet der Prozess?“, so wird man eine Summe genannt bekommen, die sich aus den Gerichtskosten und der Anwaltsvergütung zusammensetzt. Damit wäre auch der Kostenbegriff der Justiz grob umrissen.

Als **Kosten im Sinne der Justiz** bezeichnet man

- die Abgaben, die der Staat für die Inanspruchnahme der Gerichte fordert, also die so genannten **Gerichtskosten**,
- aber auch die Aufwendungen, die einer Partei für die Inanspruchnahme der Leistungen eines Rechtsanwalts, eines Notars oder eines Gerichtsvollziehers entstehen, also **außergerichtliche Kosten**,
- weiterhin die eigenen Aufwendungen, die einer Partei oder einem Beteiligten bei der Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens entstehen, wozu z. B. Reisekosten und Entschädigungen für Zeitversäumnis bei Wahrnehmung eines gerichtlichen Termins gehören (§ 91 Abs. 1 ZPO, § 464a Abs. 2 StPO), was ebenfalls **außergerichtliche Kosten** sind.

Die Kostengesetze und die die gerichtlichen Verfahren regelnden Gesetze (StPO, ZPO, FamFG usw.) behandeln die außergerichtlichen Kosten teilweise unterschiedlich, sodass im Einzelfall zu prüfen ist, was gemeint ist, wenn das Gericht die „Kosten des Verfahrens“ oder die „Kosten des Rechtsstreits“ einem der Beteiligten auferlegt.

*Beispiel:*

In § 464a Abs. 1 StPO werden als Kosten des Verfahrens nur die Gebühren und Auslagen der Staatskasse definiert, wogegen nach § 91 ZPO zu den Kosten des Rechtsstreits auch die außergerichtlichen Kosten der Partei gehören.

In gerichtlichen Verfahren regelt das jeweilige Verfahrensrecht erstens, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, und zweitens auch den Gang des Verfahrens, in dem der Betrag der notwendigen Kosten festgesetzt wird, die ein Beteiligter einem anderen zu erstatten hat (vgl. §§ 91 ff., 103 ff. ZPO, §§ 464 ff. StPO). Siehe dazu weiter unten die Kapitel über „Kostentragungspflicht“ und „Kostenfestsetzung“.

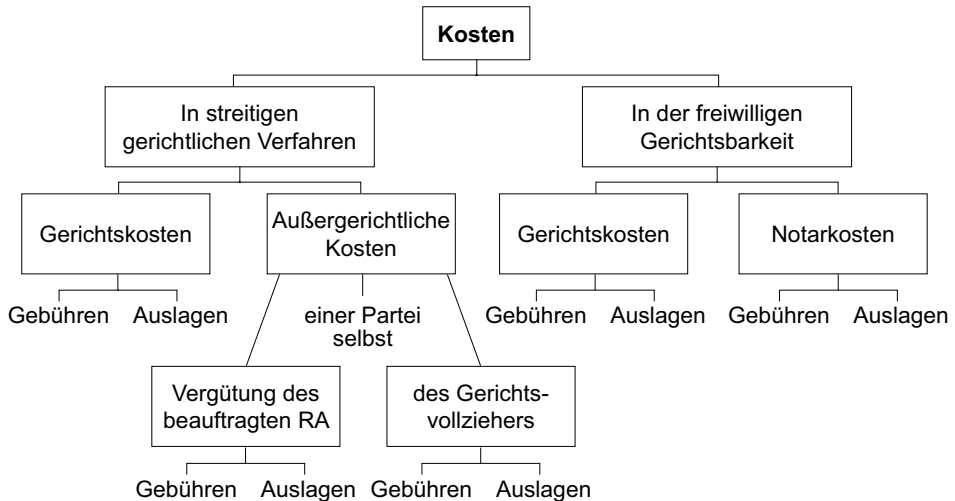
**Merke:**

Der Kostenbegriff der Justiz umfasst meistens gerichtliche und außergerichtliche Kosten. Bei gerichtlichen Verfahren regelt das Verfahrensrecht, wer die Kosten zu tragen hat und wie diese Kosten festgesetzt werden.

Die **Kosten werden in Gebühren und Auslagen unterteilt**. Gebühren sind Kosten, die pauschal erhoben werden, ohne dass ein Zusammenhang mit dem entstandenen tatsächlichen Aufwand des Gerichts, des Rechtsanwalts oder des Notars besteht. Neben den Gebühren werden für gesetzlich genau bestimmte Aufwendungen Auslagen erhoben, die teilweise als Barauslagen nachgewiesen und ersetzt werden (z. B. Vergütungsverzeichnis Nrn. 7004 und 7006 RVG) oder die ihrerseits wieder pauschalisiert sind und damit den Gebühren angenähert sind (z. B. Vergütungsverzeichnis Nrn. 7000 und 7002 RVG).



## Übersicht: Der Kostenbegriff

**Merke:**

Kosten werden in Gebühren und Auslagen unterteilt.

- 8 Das RVG kennt noch eine Besonderheit: In dessen § 1 wird nicht von Kosten gesprochen, sondern davon, dass der Rechtsanwalt für seine Berufstätigkeit eine **Vergütung** erhält, die aus Gebühren und Auslagen besteht. Konsequenterweise erstellt der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit keine Kostenrechnung, sondern eine **Vergütungsrechnung**. Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass nur der Rechtsanwalt eine privatrechtliche Entlohnung für seine Dienste erhält.
- 9 Gerichte, Gerichtsvollzieher und Notare werden dagegen nicht aufgrund privatrechtlicher Verträge tätig, sondern im Rahmen des öffentlichen Rechts, sodass der Gesetzgeber hier wohl für eine Unterscheidung auch im Kostenbegriff sorgen wollte. In diesen Fällen sprechen die Gesetze von **Kosten**, die sich aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen (§ 1 Abs. 1 GKG, § 1 Abs. 1 GNotKG, § 1 GvKostG), sodass nach diesen Gesetzen **Kostenrechnungen** erstellt werden. Da sowohl die „Vergütung“ des Rechtsanwalts nach dem RVG als auch die „Kosten“ nach den anderen Gesetzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammensetzen, werden die Begriffe Vergütung und Kosten insofern gleichwertig benutzt.

**Merke:**

Gerichte, Gerichtsvollzieher und Notare erstellen Kostenrechnungen, wogegen Rechtsanwälte Vergütungsrechnungen fertigen.

**I. Der Gebührenbegriff**

- 10 Der Begriff Gebühr steht im öffentlichen und im privaten Recht für eine pauschale Abgeltung von Leistungen, ohne dass es auf den Aufwand ankommt, der zur Erbringung dieser Leistung notwendig ist. Der Gesetzgeber will dem Bürger durch die pauschale Berechnung der Gebühren die Durchsetzung seiner Rechtsansprüche finanziell erschwinglich machen.

Würden die Kosten eines Prozesses nach dem getriebenen Aufwand des Gerichts und der prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte ermittelt, also etwa nach der Anzahl der Sitzungstermine und der ausgetauschten Schriftsätze, so könnte ein Prozess z. B. wegen eines Mangels an einem gekauften Fernsehgerät im Wert von 500 Euro wesentlich teurer werden als ein Prozess wegen eines geplatzten Wechsels über 500.000 Euro, in dem schon nach einem Verhandlungstermin das Urteil ergeht. Würde für jede einzelne Handlung des Gerichts oder der Rechtsanwälte jeweils eine Gebühr berechnet, so wären die Kosten eines Prozesses für den Recht suchenden Bürger im Voraus nicht kalkulierbar, sodass er vermutlich auf die Geltendmachung seiner Rechte verzichten würde.

Da unsere Kostengesetze im Wesentlichen aber **Pauschgebühren** vorschreiben, kann jeder ziemlich genau die Kosten eines auf ihn zukommenden Prozesses berechnen und danach entscheiden, ob er sich auf dieses Kostenrisiko einlassen will, oder lieber versuchen sollte, den Prozess z. B. durch außergerichtliches Verhandeln mit dem Gegner abzuwenden.

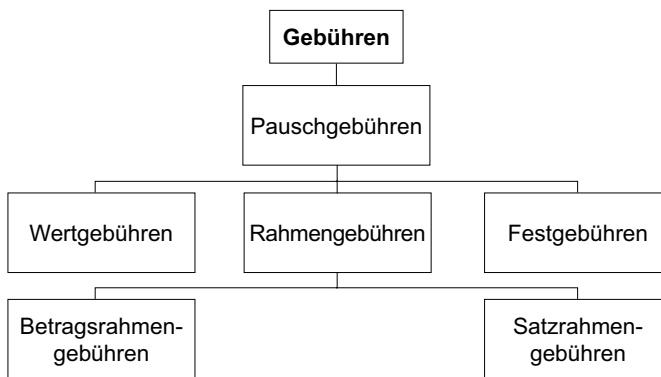
11

Dieses System der Verfahrenspauschgebühren führt aber andererseits auch zu einer erheblichen Vereinfachung der Gebührenberechnung, was insbesondere für Leser, die sich zum ersten Mal mit dem Kostenrecht beschäftigen, eine gewisse Beruhigung sein dürfte. Zur Erleichterung der Gebührenabrechnung werden in den Kostengesetzen nämlich Bagatellgebühren für einzelne Tätigkeiten weitgehend vermieden.

Folgende **Gebührenarten**, die nachstehend noch ausführlich dargestellt werden, lassen sich unterscheiden: Pauschgebühren, Wertgebühren, Rahmengebühren, Festgebühren.

12

### Übersicht: Gebührenarten



## 1. Pauschgebühren

**Pauschgebühren** entstehen für die Inanspruchnahme der Gerichte, Notare, Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Was Pauschgebühren sind, macht man sich am anschaulichsten im Vergleich zu einer Handwerkerrechnung klar: Die Höhe dieser Rechnung wird abhängig sein von der Mühe und dem Aufwand, die der Handwerker bei der Ausführung seiner Arbeiten hatte, was insbesondere bedeutet, dass er jede einzelne Arbeitsstunde aufschreibt und berechnet, die z. B. zur Reparatur eines Autos notwendig war. Würde man dagegen die Pauschgebühren der Justiz auf dieses Werkstattbeispiel übertragen, so könnte dies zur Folge haben, dass der Preis für die Reparatur eines Au-

13

tos sich pauschal nach dessen Wert bestimmen würde, ohne Rücksicht darauf, ob nur ein Tropfen Öl fehlt, oder ob der Motor ausgetauscht werden muss. Die Reparatur eines teuren Autos wäre damit immer kostspielig, die eines billigen Autos dagegen preiswert.

Das System der Pauschgebühren in der Justiz bezweckt genau dies. Für den Recht suchenden Bürger soll ein Prozess über einen Gegenstand mit niedrigem Wert auch dann finanziell tragbar sein, wenn er einen hohen Aufwand erfordert, wogegen ein Prozess wegen eines hohen Streitwertes immer auch im Voraus kalkulierbare höhere Kosten verursacht. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die Durchsetzung des Rechts nicht an unverhältnismäßig hohen Kosten scheitern sollte.

- 14 Pauschgebühren** werden für bestimmte Verfahrensabschnitte oder für bestimmte Handlungen erhoben, jedoch grundsätzlich nur einmal für den gesamten Verfahrensabschnitt oder die gesamte Handlung vom Anfang bis zum Ende. Unerheblich ist, welcher Arbeitsaufwand und welche Mühe im Einzelnen damit verbunden sind. So wird z. B. nicht jede einzelne Tätigkeit eines Rechtsanwalts (jedes einzelne Schreiben, jede einzelne Besprechung mit dem Mandanten, jedes einzelne Auftreten vor Gericht) vergütet, sondern er erhält nur Gebühren für das Verfahren insgesamt. Die Gerichtsgebühr in den meisten Zivilprozessen in erster Instanz besteht regelmäßig aus einer einzigen Verfahrensgebühr in dreifacher Höhe – ohne Rücksicht auf die Anzahl der Verhandlungstermine.
- 15** Eine Ausnahme davon bilden die insbesondere im RVG vorkommenden **Rahmengebühren**, bei denen es zulässig ist, im Einzelfall unter anderem auch den Umfang und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit in der Höhe der zu berechnenden Gebühr zu berücksichtigen (siehe unten unter Rdn 31 f.: Rahmengebühren).

Hinweise auf den Pauschcharakter der Gebühren finden sich in den Kostengesetzen in den §§ 15, 16 und insbesondere § 19 RVG, in § 35 GKG und in § 93 Abs. 1 GNotKG.

- 16** Was an den **Pauschgebühren** der vom Gesetzgeber gewünschte Vorteil für den Bürger ist, dass er bei niedrigen Gegenstandswerten relativ niedrige Gebühren zahlen muss, ist ein gewisser Nachteil für Gerichte, Notare und Rechtsanwälte. So sind Prozesse wegen niedriger Streitwerte normalerweise genauso arbeitsintensiv wie Prozesse, in denen es um hohe Streitwerte geht. Ein Rechtsanwalt wird folglich bei einem Prozess wegen eines niedrigen Streitwertes kaum eine Entlohnung erhalten, die seinem Arbeitsaufwand gerecht wird. Dafür erhält er bei einem anderen Prozess wegen eines hohen Wertes eine höhere Entlohnung als seinem Arbeitseinsatz entsprechen würde. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in der Praxis eine solche Mischung von hohen und niedrigen Gegenstandswerten vorkommt, die die hohen und die niedrigen Gebühren einander ausgleichen lässt, sodass insgesamt für die berufliche Tätigkeit der Rechtsanwälte und Notare ausreichende Gebühren anfallen. Dies gilt übrigens nicht für die Gerichte, die ihre Kosten durch die Gebühreneinnahmen nur zu einem Teil decken; den Rest trägt dort der Steuerzahler.

## 2. Wertgebühren

### a) Berechnung der Wertgebühren

- 17** Die meisten Gebühren richten sich in ihrer Höhe nach dem zugrunde liegenden Gegenstandswert, Streitwert, Verfahrenswert oder Geschäftswert, weshalb man sie **Wertgebühren** nennt. Die unterschiedlichen Begriffe für den Wert meinen alle dasselbe, jedoch wird der Wert in den einzelnen Kostengesetzen unterschiedlich bezeichnet (siehe § 2 Abs. 1 RVG, § 3 Abs. 1 GKG, § 3 Abs. 1 FamGKG, § 3 Abs. 1 GNotKG).

**Merke:**

Die einzelnen Kostengesetze benutzen unterschiedliche Bezeichnungen für den Wert:

Das RVG nennt ihn Gegenstandswert.

Das GKG nennt ihn Streitwert.

Das FamGKG nennt ihn Verfahrenswert.

Für die Notare nennt das GNotKG ihn Geschäftswert.

Um die **Höhe einer Wertgebühr** feststellen zu können, muss

- (1) erst einmal der **Wert** der Angelegenheit ermittelt werden. Dies ist häufig kein Problem, da er z. B. durch den eingeklagten Geldbetrag vorgegeben ist. In anderen Fällen ist die Wertermittlung nicht ganz so einfach, sodass hierfür ein größeres Kapitel in diesem Buch vorgesehen ist. **18**

Aus dem Wert der Angelegenheit ergibt sich jedoch nicht direkt die jeweilige Gebühr. Dazu sind noch zwei weitere Schritte notwendig:

- (2) Man muss die Rechtsvorschrift finden, die für den jeweiligen Gebührentatbestand eine Gebühr entstehen lässt. Normalerweise enthält die betreffende Rechtsvorschrift nun aber keine Gebühr in Euro, sondern einen **Gebührensatz**. Dieser **Gebührensatz** kann eine volle Gebühr (= 1,0) entstehen lassen, aber auch eine höhere oder niedrigere Gebühr (z. B. 1,3 oder 0,8). Es sind auch Gebührensätze von z. B. 0,65 oder 0,75 möglich. Durch diese Festlegung des Gebührensatzes versucht der Gesetzgeber vor allem, dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache gerecht zu werden, sodass für erfahrungsgemäß umfangreichere und schwierigere Tätigkeiten ein höherer Gebührensatz festgelegt ist und für einfachere Tätigkeiten ein niedrigerer. **19**

- (3) Mit Hilfe des Wertes und des Gebührensatzes ergibt sich die konkrete Gebühr in Euro nun aus der dem jeweiligen Kostengesetz beigefügten **Gebührentabelle**. Aus dieser Tabelle liest man den Betrag der vollen Gebühr nach dem Wert („Wert bis zu (...) Euro“) ab. Hat man keine volle Gebühr zu berechnen, so muss man den aus der Tabelle abgelesenen Betrag noch mit dem Gebührensatz multiplizieren. Die errechnete Gebühr ist dann nach der üblichen kaufmännischen Rundungsregel auf volle Cent zu runden. **20**

*Beispiel:*

Ein Rechtsanwalt erhält eine 0,3 Gebühr nach einem Wert von 1.000,00 €. Aus der dem RVG anliegenden Tabelle lesen wir in der Wertstufe bis 1.000,00 € eine volle Gebühr von 88,00 € ab. Wir rechnen  $88,00 \text{ €} \times 0,3 = 26,40 \text{ €}$  und haben damit die dem Rechtsanwalt konkret erwachsene Gebühr ermittelt. Die Berechnung ist so einfach, dass man auf umfangreiche Tabellenwerke, die für alle Gebührensätze die ausgerechneten Gebühren enthalten, gut verzichten kann. Alles was man neben dem Gesetz noch benötigt, ist ein Taschenrechner.

Da Rechtsangelegenheiten bzw. gerichtliche Instanzen nach dem RVG in der Regel gebührenrechtlich in mehrere Tätigkeitsbereiche eingeteilt sind, können in einer Angelegenheit bzw. Instanz für den Rechtsanwalt mehrere verschiedene Gebühren nebeneinander entstehen, die durchaus auch nach unterschiedlichen Gebührensätzen berechnet werden können. So erhält ein Rechtsanwalt z. B. in einem Zivilprozess in erster Instanz regelmäßig insgesamt 2,5 Gebühren (eine 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG und eine 1,2 Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG). **21**

Für die Gerichtskosten gilt dagegen nach dem GKG, dass meistens für ein Verfahren nur eine einzige Gebühr entsteht, so z. B. für den Zivilprozess in erster Instanz eine 3,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 1210 KV GKG oder in der Berufungsinstanz eine 4,0 Verfahrensgebühr nach Nr. 1220 KV GKG. **22**

**Merke:**

Die Höhe einer Wertgebühr wird in vier Schritten ermittelt:

- (1) Wert der Angelegenheit feststellen (eigentlich der schwierigste Schritt!)
- (2) Gebührensatz ermitteln
- (3) Betrag der vollen Gebühr aus Tabelle ablesen
- (4) Volle Gebühr mit dem jeweiligen Gebührensatz malnehmen

*Hinweis:*

Die Gebührentabelle des FamGKG entspricht der Gebührentabelle des GKG.

- 23** In Strafsachen richten sich die Gerichtsgebühren nicht nach einem Wert, sondern nach der Höhe der rechtskräftig erkannten Strafe (siehe Kostenverzeichnis, Vorbemerkung 3.1, Abs. 1 GKG).

*Anmerkung:*

Allerdings richten sich nur die Gerichtsgebühren nach der Höhe der Strafe, nicht die Gebühren des Verteidigers nach dem RVG, die erstens keine Wertgebühren, sondern Rahmengebühren sind und zweitens sich im Wesentlichen danach richten, vor welchem Gericht und in welcher Instanz der Strafprozess stattfindet (Nm. 4100 ff. VV RVG).

**b) Die Degression der Gebührentabellen**

- 24** Die den Kostengesetzen anliegenden **Gebührentabellen sind degressiv** aufgebaut. Degressiv heißt abnehmend, sich stufenweise vermindern. Gemeint ist damit: Je höher der Wert ist, nach dem eine Gebühr zu berechnen ist, desto niedriger wird die Gebühr im Verhältnis zum Wert. Oder anders ausgedrückt: Die Gebühren steigen bei niedrigen Werten schneller als bei hohen.

*Beispiel:*

Bei einem Wert von 500,00 € beträgt die volle Gebühr nach der Tabelle des GKG 38,00 €. Bei einem Wert von 5.000,00 € beträgt sie nicht, wie zu erwarten wäre, das Zehnfache, also 380,00 €, sondern nur 161,00 €. Bei einem Wert von 50.000,00 € beträgt sie weder 3.800,00 € noch 1.610,00 €, sondern nur 601,00 €. Bei einem Wert von 500.000,00 € beträgt die Gebühr weder 38.000,00 € noch 16.100,00 €, noch 6.010,00 €, sondern nur 3.901,00 €. Das Beispiel lässt deutlich erkennen, dass die Gebühren nicht entsprechend mit den Werten steigen.

- 25** Dass bei niedrigen Werten die Gebühren vergleichsweise höher sind als bei den hohen Werten, hängt damit zusammen, dass alle Verfahren normalerweise den gleichen Arbeitsaufwand erfordern, unabhängig vom Wert, um den es dabei geht. Obwohl der Gesetzgeber wünscht, dass auch Prozesse wegen niedriger Streitwerte für den Bürger noch finanzierbar sind, hält er es doch für gerecht, dass auch bei den niedrigen Streitwerten noch ein gewisser Teil des entstehenden Aufwandes bei Gericht und bei den Rechtsanwälten abgedeckt wird. Man darf sich dabei natürlich nicht wundern, wenn bei Zivilprozessen wegen niedriger Streitwerte bereits in der ersten Instanz die Prozesskosten für das Gericht und zwei Rechtsanwälte insgesamt fast so hoch sind wie der Streitwert oder ihn sogar übersteigen. Andererseits „subventionieren“ die Verfahren wegen hoher Werte sozusagen die Verfahren wegen niedriger Werte.

*Beispiel:*

Zivilprozess wegen eines Streitwertes von 400,00 € in erster Instanz. Beide Parteien sind durch Rechtsanwälte vertreten. Es entsteht eine dreifache Gerichtsgebühr von 38,00 €, also zusammen 114,00 €, sowie für jeden Rechtsanwalt 2,5 mal 49,00 € zuzüglich 20,00 € Auslagenpauschale und 27,08 € USt., also zusammen 169,58 €. Die Prozesskosten insgesamt betragen also  $114,00 € + 2 \times 169,58 € = 453,16 €$ . Alleine in der ersten Instanz übersteigen die Kosten also schon den Streitwert.

Bei einem Wert von 1.000,00 € würden die in gleicher Weise berechneten Prozesskosten dagegen nur noch 745,20 € betragen und damit den Streitwert bereits unterschreiten. Bei einem Wert von 10.000,00 € entstünden Prozesskosten von sogar nur noch 4.498,90 €.

Es sei an dieser Stelle der Hinweis gestattet, dass dies nicht nur eine theoretische Spielerei ist, sondern dass die **Degression** der Gebührentabelle ein bei vielen Kostenrechnungen zu beachtender Faktor ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn von Teilbeträgen eines Gegenstandswertes gleichartige Gebühren berechnet werden. Diese Gebühren werden dann nach den niedrigen Wertteilen aus der Tabelle abgelesen, was zu vergleichsweise hohen Gebühren führt, die, wenn man sie zusammenrechnet, zur Folge haben, dass die Summe der Gebühren höher ist, als wenn man eine Gebühr nach dem Wert insgesamt berechnet hätte. Auf diesen letzteren Gebührenbetrag sind dann die Gebühren für die Wertteile zu kappen. Sie werden sich noch später nach § 15 Abs. 3 RVG ausgiebig mit dieser Problemstellung beschäftigen.

26

*Beispiel:*

In einem Prozess lautet die Klage über einen Streitwert von 1.000,00 €. Die Gerichtskosten-vorauszahlung für die (dreifache) Verfahrensgebühr beträgt 174,00 €. Später erweitert der Kläger die Klageforderung um 500,00 € auf 1.500,00 €. Wegen der zusätzlichen 500,00 € wäre nun eine weitere Gerichtskosten-vorauszahlung nach der Tabelle von 114,00 € fällig. Wäre aber die Klage von Anfang an über 1.500,00 € gegangen, so wäre nur eine Vorauszahlung von 234,00 € einzuzahlen gewesen. Die wegen der 500,00 € nach § 12 Abs. 1 S. 2 GKG einzuzahlende weitere Vorauszahlung darf gemäß § 36 Abs. 2 GKG nur 60,00 € betragen, da die 234,00 € nach dem gesamten Wert die Obergrenze darstellen ( $174,00 € + 60,00 € = 234,00 €$ ).

Diese Überlegungen spielen z. B. eine Rolle bei § 36 Abs. 2, Abs. 3 GKG, § 30 Abs. 3 FamGKG und § 15 Abs. 3 RVG (vgl. § 2 Rdn 135 f.) sowie auch bei § 22 Abs. 1 RVG.

## c) Vergleich der vollen Gebühren der wichtigen Kostengesetze

27

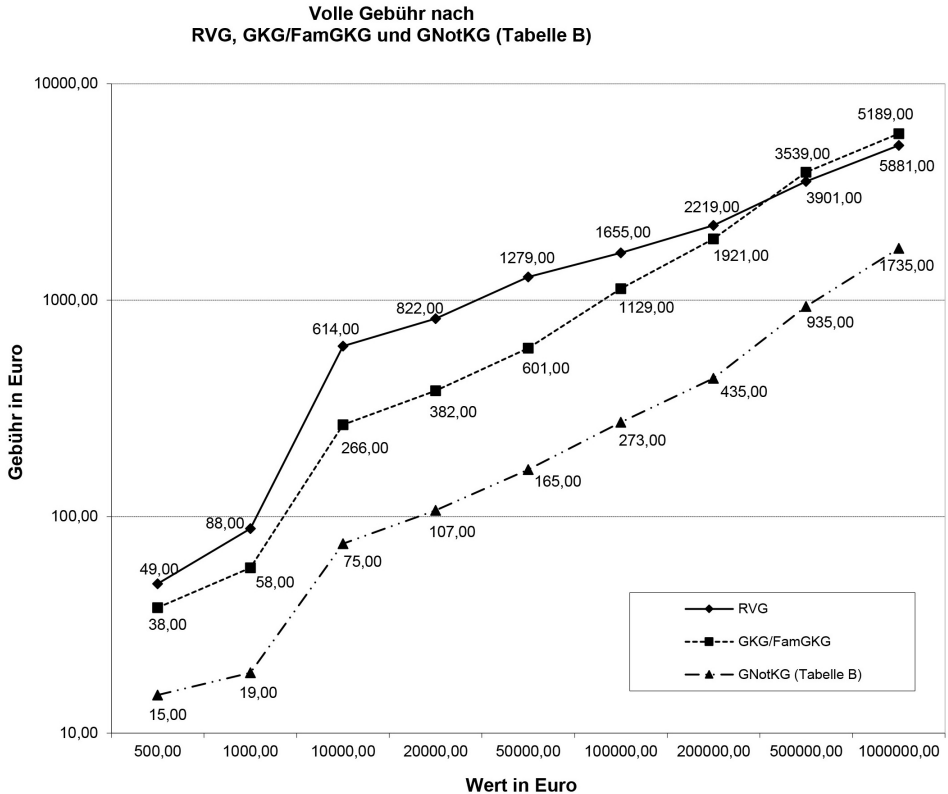


Abbildung 1

**28** In **Abbildung 1** werden die Gebühren aus den Tabellen (Gebührensatz jeweils 1,0) des GKG (FamGKG), des RVG und des GNotKG (Tabelle B für Notare) grafisch einander gegenübergestellt. Es wird dabei deutlich,

- dass die Gebühren des GKG (das FamGKG enthält die gleiche Tabelle) fast immer unter denen des RVG liegen,
- dass bei Werten bis zu circa 350.000 Euro die Gebühren des RVG teilweise erheblich über denen des GKG liegen,
- dass die Gebühren des GNotKG (Tabelle B) bei gleichen Werten erheblich niedriger sind als die Gebühren nach RVG und nach GKG (FamGKG). Allerdings lassen sich die Gebühren des GNotKG so nicht direkt mit den Gebühren nach dem RVG und nach dem GKG vergleichen, da das GNotKG die optisch niedrigeren Gebühren teilweise durch höhere Geschäftswerte und durch höhere Gebührensätze ausgleicht.

**29** Aus **Abbildung 1** lässt sich wegen der durch die Kostengesetze vorgegebenen Wertstufen nicht ohne weiteres erkennen, dass die Gebühren bei niedrigen Werten stärker als bei höheren Werten steigen. Dies lässt sich aber aus **Abbildung 2** ablesen.

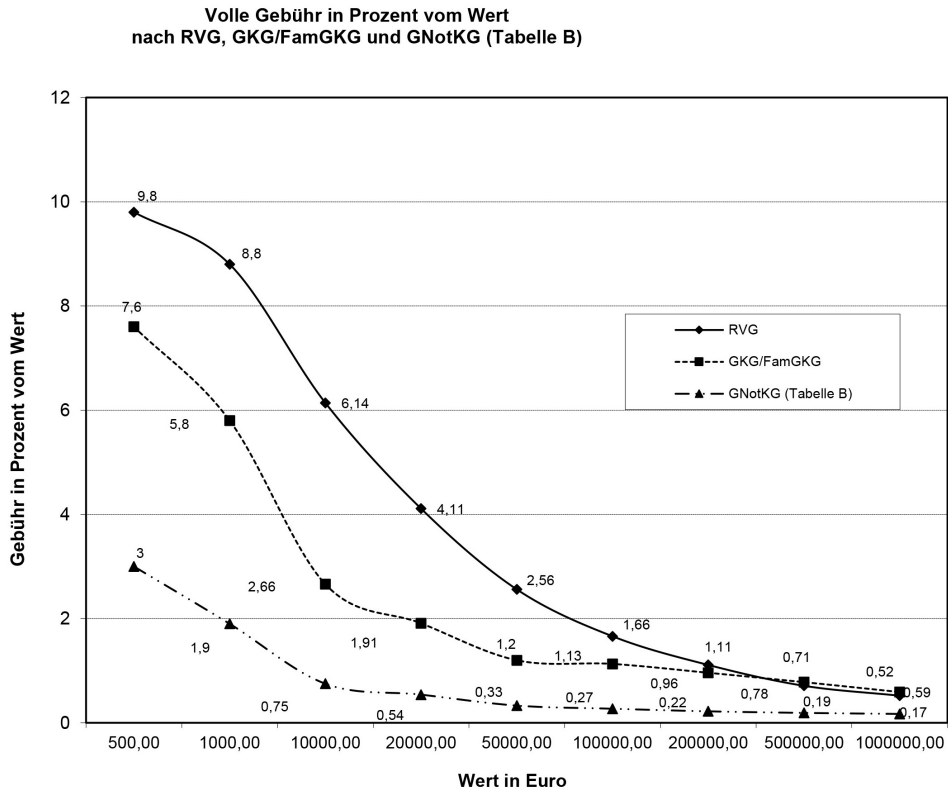


Abbildung 2

In **Abbildung 2** wird die **Degression** der Gebührentabellen der drei Kostengesetze (GKG, RVG und Tabelle B des GNotKG) aufgezeigt. Die Tabellen des GKG und des FamGKG sind gleich. Es wird in dieser Abbildung dargestellt, wie hoch die Gebühren in Abhängigkeit des Wertes sind, jeweils ausgedrückt in Prozent des Wertes. Man kann also bei dieser Darstellungsweise ablesen, wie viel Prozent des Wertes an das Gericht, den Rechtsanwalt oder den Notar für eine volle Gebühr zu zahlen sind. Dabei ist deutlich erkennbar,

- dass die Gebühren bei den niedrigen Werten verhältnismäßig höher sind gegenüber den hohen Werten und
- dass bei Werten bis zu etwa 50.000 Euro die Gebühren insbesondere des RVG verhältnismäßig stark absinken,
- wogegen die Gebühren oberhalb der Werte von etwa 50.000 Euro nur noch ganz leicht sinken, womit die **Degression der Gebührentabellen** erklärt ist.

#### *Beispiele:*

Es werden zwei Zivilprozesse mit unterschiedlichen Streitwerten geführt. In jedem dieser Prozesse entstehen drei volle Gebühren für das Gericht nach dem GKG und für jeden der beiden beteiligten Rechtsanwälte jeweils insgesamt 2,5 volle Gebühren, also für beide Anwälte zusammen fünf Gebühren nach dem RVG. Wir verwenden Abbildung 2, um die Gebühren in Prozent vom Streitwert zu ermitteln und somit für jede Partei das Risiko aufzuzeigen, wie viel Geld sie



neben dem eigentlichen Streitgegenstand an Kosten verlieren kann, wenn sie den Prozess verliert. Auslagen und die USt. bleiben unberücksichtigt.

(1) Streitwert 10.000 Euro. An Gerichtsgebühren entstehen  $3 \times 2,66\%$  des Wertes, also  $7,98\%$ .

Die Anwaltsgebühren betragen  $5 \times 6,14\%$ , das sind  $30,70\%$ . Insgesamt wird dieser Prozess also  $38,68\%$  des Streitwertes kosten (ohne Auslagen und Umsatzsteuer).

(2) Streitwert 1 Mio. Euro. An Gerichtsgebühren entstehen  $3 \times 0,59\%$  des Wertes, also  $1,77\%$ .

Die Anwaltsgebühren betragen  $5 \times 0,52\%$ , das sind  $2,60\%$ . Insgesamt wird dieser Prozess also nur  $4,37\%$  des Streitwertes kosten (ohne Auslagen und Umsatzsteuer).

Der Prozess wegen des höheren Streitwertes von 1 Mio. Euro ist also vergleichsweise billiger zu führen. Gäbe es keine Degression der Gebührentabellen, wären die Kosten für diesen zweiten Prozess um ein Vielfaches höher. Sie sollten die vorstehenden Überlegungen einmal anhand der Gebührentabellen nachprüfen.

**Merke:**

Unter der **Degression** der Gebührentabellen versteht man, dass die Gebühren bei niedrigen Werten vergleichsweise höher sind als bei höheren Werten.

Dies hat oft eine große praktische Bedeutung, wenn Gebühren von Teilbeträgen eines Wertes zu berechnen sind.

### 3. Rahmengebühren

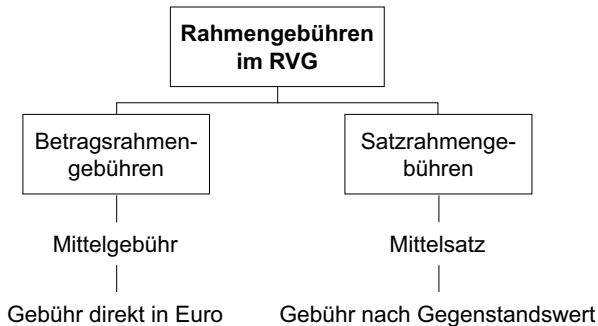
- 31** Neben den Wertgebühren werden insbesondere im RVG auch **Rahmengebühren** verwendet. Bei dieser Art von Gebühren ist ein Rahmen durch eine **Mindest-** und eine **Höchstgrenze** abgesteckt. Im Einzelfall erfolgt dann die Bemessung der Gebühr innerhalb des Rahmens nach den Gesamtumständen des Falles, insbesondere nach der Bedeutung und dem Umfang der Sache, der Schwierigkeit der Tätigkeit und nach Maßgabe der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers und im Hinblick auf ein besonderes Haftungsrisiko des RA nach billigem Ermessen (vgl. § 14 Abs. 1 RVG, § 92 Abs. 1 GNotKG; siehe auch § 2 Rdn 108 ff.). Billiges Ermessen heißt, dass bei der Bestimmung der Gebühr im Einzelfall **alle** Umstände **angemessen** zu berücksichtigen sind, wobei auch die in anderen gleichartigen Fällen entstandenen Gebühren als Anhaltspunkt heranzuziehen sind, oder anders ausgedrückt, es muss die Gebühr in jedem Einzelfall **gerecht** bemessen werden.

Rahmengebühren gibt es insbesondere im **RVG**. Dort gibt es Betragsrahmengebühren (z. B. in den Nr. 4100 ff. des VV RVG) und Satzrahmengebühren (z. B. in Nr. 2300 des VV RVG), die beide nach § 14 zu bestimmen sind. Im **GNotKG** gibt es Betragsrahmengebühren z. B. in den Nrn. 24200 ff. KV GNotKG, wobei die Bemessung nach § 92 Abs. 1 GNotKG erfolgt. Das **GKG** kennt keine Rahmengebühren.

- 32** Rahmengebühren unterteilen sich in **Betragsrahmengebühren** und **Satzrahmengebühren**.
- Ein **Betragsrahmen** wird durch eine Mindest- und eine Höchstgebühr in Euro abgegrenzt. Ein Beispiel findet sich in Nr. 4100 VV RVG: 44,00 Euro bis 396,00 Euro.
  - Ein **Gebührensatzrahmen** wird durch einen niedersten und einen höchsten Gebührensatz abgegrenzt und reicht von einem Bruchteil bis zum Vielfachen der vollen Gebühr. Ein wichtiges Beispiel findet sich in Nr. 2300 VV RVG: 0,5 bis 2,5. Satzrahmengebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, nachdem im Einzelfall zunächst der Gebührensatz bestimmt wurde.

Da es in der Praxis schwierig ist, zu bestimmen, wann eine Rahmengebühr im Einzelfall angemessen ist, hilft man sich bei Gebühren nach dem RVG häufig mit dem Mittelwert zwischen der niedersten und der höchsten Grenze des jeweiligen Rahmens. Diese so genannte Mittelgebühr wird bei der Masse der Durchschnittsfälle angewandt. Zur Berechnung siehe § 2 Rdn 113 ff.

### Übersicht: Rahmengebühren



## 4. Festgebühren

Für bestimmte Tätigkeiten können nur **Festgebühren** erhoben werden, also in Euro betragsmäßig bestimmte Geldbeträge. Festgebühren sind unabhängig vom Wert der Sache und vom Umfang oder von der Schwierigkeit der Tätigkeit. Dies gilt auch dann, wenn es um einen sehr hohen Wert geht oder wenn es sich um eine schwierige Tätigkeit handelt. Beispiele dafür finden sich in den Nrn. 2500 ff. des Vergütungsverzeichnisses zum RVG; in den Nrn. 26002 und 26003 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG; in den Nrn. 2110 bis 2119 des Kostenverzeichnisses zum GKG.

33

## II. Der Auslagenbegriff

Neben den Gebühren werden nach den Kostengesetzen für gesetzlich genau bestimmte Aufwendungen so genannte **Auslagen** erhoben. Die Kostengesetze kennen entweder Auslagen, die **bar** anfallen und nur in Höhe der tatsächlichen Ausgaben zu ersetzen sind (z. B. in Nrn. 7004 und 7006 VV RVG), oder Auslagen, die einen Aufwand **pauschal** abgelten (z. B. in Nrn. 7003 und 7005 VV RVG). Die pauschal berechneten Auslagen sind eigentlich versteckte Gebühren: Wo kostet die Herstellung einer Fotokopie tatsächlich 0,50 Euro, wie es in Nr. 9000 des Kostenverzeichnisses zum GKG oder in Nr. 7000 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG angegeben ist? Zusammen mit den Gebühren ergeben die Auslagen die Kosten eines Verfahrens bzw. die Vergütung des Rechtsanwalts.

34

Nicht zu den Auslagen gehören Ausgaben allgemeiner Art, wie Gehälter für Personal, Farbpatronen, Papier, Briefumschläge, die mit den zu berechnenden Gebühren abgegolten werden (vgl. Vorbemerkung 7 Abs. 1 im VV des RVG). Auch für das Schreiben von Schriftsätzen wie z. B. Klageschriften oder von notariellen Urkunden dürfen grundsätzlich keine Auslagen berechnet werden (vgl. Vorbemerkung 7 Abs. 1 zum VV RVG, Vorbemerkung 3.2 Abs. 1 zum KV GNotKG). Nur für

die Anfertigung **zusätzlicher** Kopien, Ausdrucken oder Ausfertigungen können in bestimmten Fällen Dokumentenpauschalen erhoben werden (vgl. Nr. 7000 Abs. 1 VV RVG, Nr. 32000 KV GNotKG).

- 35** **Auslagen** dürfen nur in den gesetzlich bestimmten Fällen erhoben werden, da sie in den Kostengesetzen nach Art und Berechnung genau festgelegt sind (vgl. Vorbemerkung 7 Abs. 1 S. 2 VV RVG). Die gesetzlichen Grenzen dürfen nicht überschritten werden. Zu den Auslagen zählen neben der so genannten Dokumentenpauschale unter anderem Postentgelte, Telekommunikationsdienstleistungsentgelte und Reisekosten.

Vorschriften über Auslagen finden sich beispielsweise in Teil 7 des Vergütungsverzeichnisses zum RVG, in den Nrn. 32000 ff. des Kostenverzeichnisses zum GNotKG sowie in den Nrn. 9000 ff. des Kostenverzeichnisses zum GKG.

## D. Kostenschuldner

### I. Gerichtskosten

- 36** Für die Gerichtskosten ist grundsätzlich derjenige der Schuldner, der das Verfahren beantragt hat (§ 22 Abs. 1 S. 1 GKG). Daneben haftet für die Gerichtskosten auch derjenige, dem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, z. B. im Urteil (§ 29 Nr. 1 GKG, § 308 Abs. 2 ZPO). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner (§ 31 Abs. 1 GKG).

Das GKG schreibt in seinem § 31 Abs. 2 S. 1 jedoch eine Ausnahme von der gesamtschuldnerischen Haftung des § 421 BGB vor: Es unterscheidet so genannte **Erstschuldner** und **Zweitschuldner**, wobei die Staatskasse gezwungen ist, zuerst bei den Erstschuldnern zu versuchen, die Gerichtskosten zu erlangen. Erst wenn die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen eines Erstschuldners erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint, kann der Zweitschuldner herangezogen werden.

Hieraus ergibt sich die folgende Übersicht:

#### **Erstschuldner ist,**

- wem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt sind, z. B. im Urteil (§ 29 Nr. 1 GKG, § 308 Abs. 2 ZPO), oder
- wer die Kosten durch Vergleich übernommen hat (§ 29 Nr. 2 GKG).

#### **Zweitschuldner ist,**

- wer das gerichtliche Verfahren veranlasst hat, also der Antragsteller bzw. Kläger oder Berufungskläger (§ 22 Abs. 1 S. 1 GKG).

Daraus ergibt sich als Konsequenz: Es gibt also selbst dann ein Prozesskostenrisiko für den Kläger, wenn er den Prozess gegen einen Schuldner gewinnt, der zahlungsunfähig ist!

#### **Merke:**

Für die Gerichtskosten gibt es Erstschuldner und Zweitschuldner.

Es haftet regelmäßig derjenige, der den Prozess verloren hat (Erstschuldner).

Ist der unterliegende Beklagte zahlungsunfähig, muss der Kläger für die Gerichtskosten aufkommen (Zweitschuldner).

## II. Rechtsanwaltsvergütung

Die Rechtsanwaltsvergütung wird regelmäßig **von dem Auftraggeber** des Rechtsanwalts geschuldet (§§ 611, 675 BGB). Der Auftraggeber kann die Erstattung der Vergütung, die er seinem Rechtsanwalt schuldet, von dem unterlegenen Gegner verlangen (§ 91 Abs. 2 ZPO). Ist der Auftraggeber Mitglied in einer **Rechtsschutzversicherung**, dann ist nur er allein der Schuldner der Vergütung, da die Rechtsschutzversicherung namens und im Auftrag des Versicherten handelt (§ 16 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung – ARB); in der Praxis sendet aber der Rechtsanwalt seine Vergütungsrechnung an die Rechtsschutzversicherung, die daraufhin zahlt. Eine **Haftpflichtversicherung** bestellt dagegen im Allgemeinen selbst den Rechtsanwalt, sodass sie auch allein Schuldnerin der Anwaltsvergütung ist (§ 5 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung – AHB); daran ändert auch nichts, dass der Versicherte die Prozessvollmacht für den Rechtsanwalt unterschreiben muss.

37

### Merke:

**Vergütungsschuldner** des Rechtsanwalts ist im Regelfall der Auftraggeber selbst.

Man kann die Vergütung vom unterlegenen Gegner einfordern.

Ist der Gegner zahlungsunfähig, muss der Auftraggeber seinem Rechtsanwalt die Vergütung selbst zahlen.

## III. Notariatskosten

Für die Notariatskosten haftet an erster Stelle derjenige, dessen Erklärung beurkundet oder dessen Unterschrift beglaubigt wurde, aber auch, wer ansonsten die Tätigkeit des Notars veranlasst hat (§ 29 GNotKG). Weiterhin ist auch **Kostenschuldner**, wer die Kosten durch eine vor dem Notar abgegebene Willenserklärung übernommen hat (§ 30 GNotKG) oder wer nach dem BGB für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet, wie z. B. die persönlich haftenden Gesellschafter einer OHG oder KG (§ 29 GNotKG).

38

### Merke:

Für die Notariatskosten haftet regelmäßig, wer die Tätigkeit des Notars veranlasst hat, wessen Erklärung beurkundet oder wessen Unterschrift beglaubigt wurde.

## IV. Mehrere Kostenschuldner

Mehrere **Kostenschuldner** haften grundsätzlich als Gesamtschuldner, wobei aber die Haftung des einzelnen Kostenschuldners **gegenüber Rechtsanwälten und Notaren** auf den Betrag begrenzt wird, der entstanden wäre, wenn nur für seine Sache die Kosten entstanden wären, sodass keiner der Gesamtschuldner für die Kosten haften muss, die nur allein gegen einen anderen entstanden sind (§ 7 Abs. 2 RVG, § 30 Abs. 2 GNotKG). Wenn also mehrere Kostenschuldner mit unterschiedlich hohen Werten an einer gemeinschaftlichen Sache beteiligt sind, sodass für jeden eigentlich nur für seinen Anteil verschiedene hohe Kosten erwachsen würden, dann besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nur insoweit, als die verschiedenen Gegenstände zusammenfallen und somit die Kosten gegen alle entstanden sind.

39